

BESCHLUSSVORLAGE V1086/18 öffentlich	Referat	Referat IV
	Amt	Kulturamt
	Kostenstelle (UA)	3000
	Amtsleiter/in	Köhler, Jürgen
	Telefon	3 05-18 00
	Telefax	3 05-18 03
	E-Mail	kulturreferat@ingolstadt.de
	Datum	13.12.2018

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Kultur- und Schulausschuss	20.02.2019	Vorberatung	
Finanz- und Personalausschuss	21.02.2019	Vorberatung	
Stadtrat	27.02.2019	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Verleihung von Preisen für kulturelle Leistungen der Stadt Ingolstadt;
Stellungnahme zum Antrag der BGI-Fraktion vom 19. September 2018
(Referenten: Herr Engert, Herr Müller)

Antrag:

Die Richtlinien für die Verleihung von Preisen der Stadt Ingolstadt für kulturelle Leistungen werden wie folgt geändert:

„§1

Die Stadt Ingolstadt verleiht im zweijährigen Rhythmus einen Marieluise-Fleißer-Preis, der mit 10.000,- EUR dotiert ist.

Außerdem verleiht die Stadt Ingolstadt jährlich einen Kultur- oder Kunstpreis, der mit jeweils 6.000,- EUR dotiert ist. Zusätzlich zum Kultur- oder Kunstpreis kann jährlich ein mit 3.000,- EUR dotierter Kunstförderpreis verliehen werden.“

gez.

Gabriel Engert
Berufsmäßiger Stadtrat

gez.

Dirk Müller
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten 9.000 € alle 2 Jahre 10.000 €	<input checked="" type="checkbox"/> im VWH bei HSt: 300000.718200, 300100.631000 <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro: 9.000 10.000
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Bürgerbeteiligung:

Kurzvortrag:

1. Der 2-jährige Rhythmus der Verleihung des Marieluise-Fleißer-Preises soll beibehalten werden. Ein jährlicher Rhythmus würde die Wertigkeit dieses Preises, der in ganz Deutschland Aufmerksamkeit findet, in Frage stellen. Der Preis wurde erstmals im Jahre 1981 und dann wieder 1986 verliehen. Ab 1989 gab es einen 3-jährigen Rhythmus, der dann ab 2001 auf einen 2-jährigen Rhythmus verändert wurde.

Auch andere Städte, wie z.B. Augsburg (Berthold-Brecht-Preis) oder Frankfurt (Goethepreis) verleihen ihre Preise nicht jährlich sondern in einem 2- oder 3-jährigen Rhythmus.

Die Auswahl des Preisträgers für den Marieluise-Fleißer-Preis erfordert von den Mitgliedern der Jury einen hohen zeitlichen Aufwand, da alle vorgeschlagenen Werke vollständig gelesen werden sollten, um einen würdigen Preisträger zu finden. Die Statuten des Marieluise-Fleißer-Preises sehen in der Jury neben den Vertretern des

Stadtrates auch 6 Literaturexperten vor, bei denen es sich in den vergangenen Jahren größtenteils um Journalisten aus dem gesamten Bundesgebiet handelte.

Aufgrund des zeitlichen Aufwandes war es bisher nicht einfach, bekannte Literaturexperten zu einer Mitarbeit in der Jury zu bewegen. Bei einem jährlichen Rhythmus wären diese Experten wohl nicht zu gewinnen.

Eine weitere Verkürzung des Vergaberhythmus wird daher seitens des Kulturreferates nicht befürwortet. Hinzuweisen ist auch noch auf den finanziellen Aspekt, da eine Preisvergabe insgesamt etwa 20.000,- EUR bis 25.000,- EUR kostet.

2. Beim Kunst- und Kulturpreis wird ein jährliche Vergabe befürwortet, da sich in den letzten Jahren herausgestellt hat, dass eine zweijährige Vergabe zu wenig Möglichkeiten bietet, den vorliegenden Vorschlägen entsprechen zu können. Da durch diese Situation nach der gegenwärtigen Regelung sich nie eine Möglichkeit eröffnet, neben einem (de facto stets verliehenen) Kultur- oder Kunstpreis einen Kunstförderpreis zu vergeben, sollte dies mit einer Kann-Bestimmung in die Satzung aufgenommen werden.

